



Erklärung zur REACH Verordnung (EG 1907/2006) und SVHC-Kandidatenliste vom 10.06.2022 zu den Informationspflichten für Hersteller von Zubereitungen und Erzeugnissen nach Art. 33 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage zur Einhaltung der Informations- und Meldepflicht über besonders besorgniserregende Stoffe (sog. „Kandidatenlistenstoffe“ oder SVHC-Stoffe - „substances of very high concern“) in Erzeugnissen. Nach Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sieht REACH für unser Unternehmen in der Rolle des „nachgeschalteten Anwenders“ und als „Lieferant eines Erzeugnisses“ verschiedene Pflichten zur Weitergabe von Informationen entlang der Lieferkette vor. Daher möchten wir Ihnen gerne mitteilen, welche Informationen Sie von uns als „Lieferant eines Erzeugnisses“ gemäß den Vorgaben der REACH-Verordnung erhalten werden.

Zu unserer Informations-, Meldepflicht in der sogenannten SCIP-Datenbank gemäß Art. 33 REACH

Sie beziehen von uns Hailo Produkte. Diese Produkte werden in der REACH-Verordnung als Erzeugnis eingestuft.¹ Art. 33 Abs. 1 REACH verpflichtet den Lieferanten eines Erzeugnisses, dass einen der Kriterien, des Art. 57 erfüllenden und gemäß Art. 59 Abs. 1, ermittelten Stoff der EChA-Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent (w/w) enthält, dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen, aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes anzugeben. Sowie den Stoff der SCIP-Datenbank zu melden.

Natürlich werden wir dieser Pflicht in entsprechenden Fällen ordnungsgemäß nachkommen, um unseren Kunden gegenüber, den gewohnt sicheren Umgang mit unseren hochwertigen Produkten gewährleisten zu können. Wir stehen in engem Kontakt zu unseren Lieferanten und haben bislang noch keine Informationen über SVHC-Stoffe der Kandidatenliste in unseren Erzeugnissen oder Vormaterialien erhalten. Hinweise oder Besorgnisse, die uns im Rahmen unserer objektiven Sorgfaltspflicht zu einzelfallspezifischen Stichprobenanalysen veranlassen würden, liegen derzeit nicht vor. Demzufolge gehen wir gegenwärtig nach den uns vorliegenden Informationen davon aus, dass sich diese nicht in den Konzentrationsgrenzen einer gesetzlich vorgeschriebenen Informations- und Meldepflicht in der SCIP-Datenbank befinden. Über Änderungen würden wir Sie natürlich den gesetzlichen Vorschriften entsprechend informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Ihnen abstimmen. Angesichts unseres breiten

¹ Art. 3 Nr. 3: Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.



Produktspektrums und da auch wir auf die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten durch unsere Vorlieferanten angewiesen sind, werden Sie sicherlich verstehen, dass wir darüber hinaus ohne Weiteres keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben können.

Zu den Verfahren und der Umsetzung von REACH in unserem Unternehmen

Über eine eigens für die neue europäische Stoffpolitik eingerichtete Projektgruppe „REACH“ des WSM Wirtschaftsverbands Stahl- und Metallverarbeitung e.V., mit der auch wir als Unternehmen zusammenarbeiten, werden wir regelmäßig über vorgeschlagene Stoffe für die Kandidatenliste, öffentliche Konsultationsverfahren und Aktualisierungen der jetzt **224** Stoffe umfassenden Kandidatenliste informiert sowie die Betroffenheit unserer Industrien analysiert. Bereits aus den mitgeteilten Verwendungsgebieten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als national zuständige Chemikalienbehörde für die zuletzt am **10. Juni 2022** aktualisierten Kandidatenliste ergibt sich derzeit allerdings, dass diese wohl nicht in den Produkten unseres Unternehmens enthalten sein können.²

Mit dem Vorgehen anhand dieses Schreibens bei der praktischen Umsetzung unserer Informationspflichten nach der REACH-Verordnung folgen wir nicht nur den gesetzlichen Vorschriften, sondern auch den Empfehlungen des Bundeswirtschaftsministeriums, und des WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Mit freundlichen Grüßen

Hailo
Hailo-Werk
Rudolf Loh GmbH & Co. KG
P.O. Box 12 42 · D-35702 Haiger
Daimlerstraße 8 · D-35708 Haiger

Hailo-Werk Rudolf Loh GmbH & Co. K.G.
REACH - Beauftragter i.V. Achim Nauroth

Haiger, 21.06.2022

² https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/SiteGlobals/Forms/Suche/DE/Kandidatenlistesuche_Formular.html